

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Die gesetzlich vorgeschriebene **Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz** geschieht in zwei Schritten:

Erstens: **anlassunabhängige** Gefährdungsbeurteilung

Arbeitgebende müssen prüfen, ob und inwiefern die Arbeitsplätze ihrer Einrichtung für Schwangere oder Stillende ein Gesundheitsrisiko darstellen.

Diese **Beurteilung ist anlassunabhängig** durchzuführen.

Das heißt, ob eine Schwangerschaft oder Stillzeit in der Einrichtung bekannt ist, spielt keine Rolle.

Wenn Arbeitgebende bei dieser Gefährdungsbeurteilung unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für Schwangere und Stillende feststellen, sollten sie umgehend handeln.

Der Gesetzgeber empfiehlt, erforderliche Schutzmaßnahmen zu definieren und umzusetzen, **bevor eine Schwangerschaft bekannt wird** → Voraussetzungen sind geschaffen, dass eine Frau während einer Schwangerschaft oder Stillzeit ohne Unterbrechung weiterbeschäftigt werden kann.

Zweitens: **anlassbezogene** Gefährdungsbeurteilung

Nachdem eine Frau eine Schwangerschaft oder Stillzeit mitgeteilt hat, müssen Arbeitgebende eine **anlass- beziehungsweise personenbezogene Gefährdungsbeurteilung** durchführen.

Das bedeutet, dass die in der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung festgesetzten Schutzmaßnahmen für Schwangere und Stillende zu überprüfen und, sofern noch nicht geschehen, umzusetzen sind.

